AMTLICHE, MITTELLUNGEN

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN



Datum:

01.12.2010

Nr.: 45

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Fakultät für Geowissenschaften und Geografie:	
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang	
Hydrogeology and Environmental Geoscience	4754
Erste Änderung der Studienordnung für den Master-Studiengang	
Hydrogeology and Environmental Geoscience	4758
Biologische Fakultät:	
Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang "Biologie"	4764

Fakultät für Geowissenschaften und Geografie:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie am 05.07.2010 und nach Stellungnahme des Senats am 20.10.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 03.11.2010 die erste Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Hydrogeology and Environmental Geoscience der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2007 S. 443) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBI. S. 242); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG).

Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang "Hydrogeology and Environmental Geoscience" in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2007) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel wird wie folgt neu gefasst:

"Prüfungsordnung

für den konsekutiven Master-Studiengang "Hydrogeology and Environmental Geoscience" der Georg-August-Universität Göttingen"

- 2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert.
- a. Die Wörter "Zeugnisse und Bescheinigungen" werden durch das Wort "Übergangsbestimmungen" ersetzt.
- **b.** Die Wörter "§ 13 Prüfungsverwaltungssystem" werden gestrichen.
- **c.** Die Wörter "Fachspezifische Bestimmungen (Modulkatalog)" werden durch das Wort "Modulübersicht" ersetzt.
- d. Alle Angaben von Seitenzahlen werden gestrichen.
- 3. Der § 1 wird wie folgt geändert.
- **a.** Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- "(1) Für den Master-Studiengang "Hydrogeology and Environmental Geoscience" der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der "Allgemeinen Prüfungsordnung für Ba-

chelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen" (APO) in der jeweils geltenden Fassung."

- **b.** Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
- 4. In § 3 wird das Wort "Bachelorprüfung" durch das Wort "Masterprüfung" ersetzt.
- 5. Der § 4 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 4 Gliederung des Studiums, Schwerpunkte

- (1) Die Regelstudienzeit des Master-Studiengangs "Hydrogeology and Environmental Geoscience" beträgt 4 Semester.
- (2) Das Studium umfasst min. 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C). Das Studium gliedert sich in:
- a) Fachstudium im Umfang von 54 C
- b) Professionalisierungsbereich im Umfang von 30 C sowie Schlüsselkompetenzen im Umfang von 6 C
- c) eine schriftliche Abschlussarbeit (Masterarbeit) im Umfang von 30 C
- (3) Der Studiengang besteht aus Pflicht-,Wahlpflicht- und Wahlmodulen. In der Modulübersicht (Anlage 1) sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind der Studienordnung zu entnehmen. Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage 1) aufgeführt sind.
- (4) Die Wahlpflichtmodule im Professionalisierungsbereich sind in drei Gruppen (A, B, C) mit je insgesamt 12 C gegliedert:

Gruppe A: M.HEG.31 "Systems Modeling" und M.HEG.32 "Integrated Water Ressource Management"

Gruppe B: M.HEG.33 "Georeservoirs I" und M.HEG.34 "Georeservoirs II"

Gruppe C: M.HEG.35 "Water Pollution Control and Remediation" und M.HEG.36 "Environmental Monitoring"

Es müssen mindestens die Module aus zwei Gruppen (zusammen 24 C) abgeschlossen werden. Mögliche Kombinationen sind: Gruppe A und B, Gruppe A und C und Gruppe B und C."

- **6.** In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden jeweils die Wörter "zwei Wochen" durch die Wörter "einen Tag" beziehungsweise "ein Tag" ersetzt.
- 7. In § 6 Abs. 3 Satz 2 wird vor dem Wort "in" das Wort "Masterprüfung" eingefügt.

- 8. in § 7 Abs. 1 wird das Wort "Pflichtmodulprüfungen" durch das Wort "Modulprüfungen" ersetzt.
- 9. In § 9 wird der bisherige Absatz 2 gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- **10.** In § 10 Abs. 1 Sätze 2 und 3 werden die Wörter "gewählt" und "wählt" jeweils durch das Wort "bestellt" ersetzt.
- 11. Der § 11 wird wie folgt geändert.
- a. Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.
- b. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
- c. Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
- "(4) Bei der Berechnung der Gesamtnote bleiben auf Antrag der oder des Studierenden bis zu zwei Module des Studiengangs im Umfang von insgesamt bis zu 15 C unberücksichtigt, indem die bestandenen benoteten Modulprüfungen in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden; der Antrag muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden."
- 12. Der § 12 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 12 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Änderung dieser Prüfungsordnung begonnen haben und ununterbrochen im Master-Studiengang Hydrogeology and Environmental Geoscience immatrikuliert waren, werden nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung in der bisher geltenden Fassung geprüft. Prüfungen nach den Bestimmungen der bisher geltenden Prüfungsordnung werden letztmals im Sommersemester 2012 durchgeführt. Auf Antrag werden Studierende im Sinne des Satzes 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Prüfungsordnung geprüft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 4 der vorliegenden Prüfungsordnung auch für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung begonnen haben und ununterbrochen im Master-Studiengang Hydrogeology and Environmental Geoscience immatrikuliert waren."
- 13. Der bisherige § 13 wird aufgehoben, der bisherige § 14 wird § 13.
- 14. Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Anlage 1 Modulübersicht

Es müssen wenigstens 120 C erworben werden.

1. Fachstudium

Es müssen folgende sieben Module im Umfang von insgesamt 54 C erfolgreich absolviert werden.

M.HEG.01 General Tools (7 C/4 SWS)
M.HEG.02 Hydrogeology I (9 C/7 SWS)
M.HEG.03 Hydrogeochemistry (9 C/7 SWS)
M.HEG.04 Hydrology (7 C/5 SWS)
M.HEG.05 Hydrogeology II (8 C/6 SWS)
M.HEG.06 Groundwater Modeling (8 C/6 SWS)

Geophysics (6 C/4 SWS)

2. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 30 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden, und zwar das Pflichtmodul sowie alle Module aus zwei der drei folgenden Gruppen. Mögliche Kombinationen sind: Gruppen A und B, Gruppen A und C sowie Gruppen B und C.

a. Pflichtmodul

M.HEG.07

Es muss das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden

M.HEG.37 Projects (6 C/3 SWS)

b. Gruppe A

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden.

M.HEG.31 Systems Modeling (6 C/5 SWS)

M.HEG.32 Integrated Water Resources Management (6 C /5 SWS)

c. Gruppe B

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden.

M.HEG.33 Georeservoirs I (6 C/5 SWS)

M.HEG.34 Georeservoirs II (6 C /5 SWS)

d. Gruppe C

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden.

M.HEG.35 Water Pollution Control & Remediation (6 C/4 SWS)

M.HEG.36 Environmental Monitoring (6 C /5 SWS)

3. Schlüsselkompetenzen

Es muss wenigstens ein weiteres Modul im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C aus dem zulässigen Angebot erfolgreich absolviert werden.

4. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben."

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

Fakultät für Geowissenschaften und Geografie:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie am 05.07.2010 und nach Stellungnahme des Senats am 20.10.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 03.11.2010 die erste Änderung der Studienordnung für den Master-Studiengang Hydrogeology and Environmental Geoscience der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2007 S. 457) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBI. S. 242); § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Studienordnung für den Master-Studiengang Hydrogeology and Environmental Geoscience der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2007 S. 457) wird wie folgt geändert.

1. Der Titel der Ordnung wird wie folgt neu gefasst:

"Studienordnung

für den konsekutiven Master-Studiengang "Hydrogeology and Environmental Geoscience" der Georg-August-Universität Göttingen"

- 2. In allen Normen wird das Wort "Masterstudiengang" durch das Wort "Master-Studiengang" ersetzt.
- 3. Der § 3 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Der Studiengang ist praxisorientiert angelegt und für Studierende mit Bachelor-Abschluss aus einem breiten Spektrum der Naturwissenschaften und naturwissenschaftlich orientierten Ingenieurwissenschaften gedacht, d.h. nicht ausschließlich auf Studierende aus den Geowissenschaften beschränkt. Neben der Grundlagenausbildung sollen in den Professionalisierungs-Modulen Schwerpunkte in den Bereichen Wasserressourcen, Geothermie und Umweltbelastung durch Schadstoffe gesetzt werden."

- 4. In § 5 wird der Wortlaut des bisherigen Absatz 1 einziger Absatz.
- **5.** Die §§ 7 und 8 werden wie folgt neu gefassst:

§ 7 Studienabschnitte

- (1) Das Studium gliedert sich in:
- a) Fachstudium im Umfang von 54 C, in denen zunächst die Grundlagen der Angewandten Umweltgeowissenschaften vermittelt werden;
- b) Professionalisierungsbereich: Fortgeschrittenenmodule (Wahlpflicht) im Umfang von 30 C mit Lehrveranstaltungen zu den Schwerpunkten des Master-Studienganges sowie mit Schlüsselkompetenzen (6 C);
- c) eine schriftliche Abschlussarbeit (Masterarbeit) von 30 C.

Im Anhang befinden sich empfohlene Studienverlaufspläne (Anhang 1).

(2) Die im 4. Semester (Projektsemester) von jedem Studierenden zu erstellende Masterarbeit ist unter Anleitung durchzuführen. Hier ist vorgesehen, neben den Göttinger Dozentinnen und Dozenten auch die Lehrbeauftragten einzubeziehen und so die Möglichkeit zu bieten, in Ingenieurbüros, Behörden oder in der Industrie an praxisnahen Projekten mitzuarbeiten.

Projektarbeiten deutscher Studierender an ausländischen Partnerinstituten in Zusammenarbeit mit ausländischen Lehrbeauftragten sollen angeregt und unterstützt werden.

(3) Der Einsatz von kompetenten externen Lehrkräften aus Wissenschaft und Praxis bedingt, dass mehrere Lehrveranstaltungen in Form halb- bis einwöchiger Blockkurse durchgeführt werden.

§ 8 Festlegung der zu wählenden Module

Der Master-Studiengang "Hydrogeology and Environmental Geoscience" besteht aus Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodulen. Die Modulübersicht der Prüfungsordnung legt diese verbindlich fest."

- 6. Der § 12 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
- 7. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird die Klammer vor dem Satzende gestrichen.
- 8. Der § 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15 Vorlesungsverzeichnis

Jedes Semester veröffentlicht die Universität ein Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden. Das Vorlesungsverzeichnis enthält insbesondere:

- a) Angaben über Termine und Modulzuordnungen der angebotenen Lehrveranstaltungen und
- b) Angaben über Termine und Orte der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterinnen bzw. der Veranstaltungsleiter."
- **9.** Der § 17 wird wie folgt geändert:
- a. Dem Titel werden ein Semikolon und das Wort "Übergangsbestimmungen" angefügt.
- **b.** Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- **c.** Als Absatz 2 wird angefügt: "(2) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Änderung dieser Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen im Master-Studiengang Hydrogeology and Environmental Geoscience immatrikuliert waren, werden nach den Bestimmungen der Studienordnung in der bisher geltenden Fassung behandelt. Ein Studium nach den Bestimmungen der bisher geltenden Studienordnung wird letztmals im Sommersemester 2012 angeboten. Auf Antrag werden Studierende im Sinne des Satzes 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Studienordnung behandelt."
- 10. Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

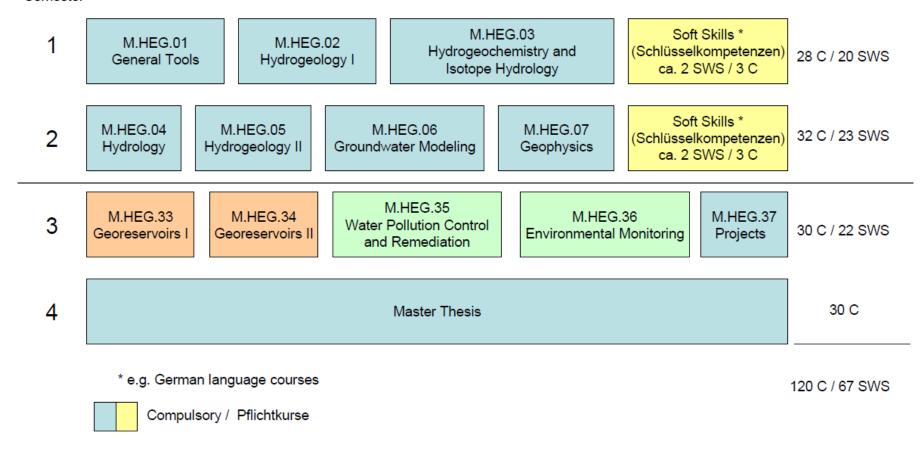
"Anlage 1 Exemplarische Studienverlaufspläne

Studienverlaufsplan / Course of studies
MSc "Hydrogeology and Environmental Geoscience"
1st Option: Combination: Group A and Group B

Semester M.HEG.03 Soft Skills * M.HEG.01 M.HEG.02 1 Hydrogeochemistry and (Schlüsselkompetenzen) 28 C / 20 SWS General Tools Hydrogeology I Isotope Hydrology ca. 2 SWS / 3 C Soft Skills * M.HEG.04 M.HEG.05 M.HEG.07 M.HEG.06 32 C / 23 SWS (Schlüsselkompetenzen) Hydrology Hydrogeology II Groundwater Modeling Geophysics ca. 2 SWS / 3 C M.HEG.32 M.HEG.31 M.HEG.33 M.HEG.34 M.HEG.37 3 Integrated Water 30 C / 23 SWS Systems Modeling Georeservoirs II Projects Georeservoirs I Ressources Management 4 30 C Master Thesis •e.g. German language courses 120 C / 68 SWS Compulsory / Pflichtkurse

Studienverlaufsplan / Course of studies MSc "Hydrogeology and Environmental Geoscience" 2nd Option: Combination: Group B and Group C

Semester



Studienverlaufsplan / Course of studies MSc "Hydrogeology and Environmental Geoscience" 3rd Option: Combination: Group A and Group C

Semester

1	M.HEG.01 General Tools	M.HEG.02 Hydrogeology I	M.HEG.03 Hydrogeochemistry and Isotope Hydrology	Soft Skills (Schlüsselkompet ca. 2 SWS / 3	enzen) 28 C / 20 SWS
2			HEG.06 water Modeling M.HEG. Geophys	//Schlüsselkomnet	enzen) 32 C / 23 SWS
3	M.HEG.31 Systems Modeling	M.HEG.32 Integrated Water Ressources Management	M.HEG.35 Water Pollution Control and Remediation	M.HEG.36 Environmental Monitoring	EG.37 ects 30 C / 22 SWS
4			Master Thesis		30 C
	* e.g. German lan	nguage courses / Pflichtkurse			120 C / 67 SWS

11. Die Anlagen 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

Biologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Biologischen Fakultät vom 22.10.2010 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.11.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.11.2010 die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang "Biologie" der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 2 S. 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang "Biologie" der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Akademischer Grad
- § 3 Empfohlene Vorkenntnisse

II. Gliederung des Studiums

- § 4 Studienbeginn, Studiendauer, Studienabschnitte
- § 5 Erster Studienabschnitt
- § 6 Zweiter Studienabschnitt
- § 7 Anmeldung und Zulassung zu Modulen
- § 8 Studien- und Prüfungsberatung

III. Prüfungsverfahren

- § 9 Form der Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 11 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 12 Bachelorarbeit

- § 13 Wiederholbarkeit von Prüfungen; Pflichtstudienberatung
- § 14 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen
- § 15 Prüfungskommissionen

IV. Übergangsbestimmungen

§ 16 Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

V. Anlagen

Anlage I: Profil des Bachelor-Studiengangs Biologie

Anlage II: Modulübersicht

Anlage III: Übersicht über die fachwissenschaftlichen Schwerpunkte Anlage IV: Exemplarische Studienverlaufspläne für alle Schwerpunkte

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Bachelor-Studiengang "Biologie" der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der "Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen (APO)" in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums.

§ 2 Ziel des Studiums, Akademischer Grad

- (1) Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in eine biologienahe Berufspraxis notwendigen inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Biologie beherrschen und ihre Kenntnisse so weit vertieft haben, dass sie fachliche Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und biologische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Neben soliden biologischen Grundlagen sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse auf einem selbst gewählten biologischen Teilgebiet durch eine geeignete Schwerpunktbildung erwerben können, um
- a) sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen,
- b) die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in Form eines Master-Studiums absolvieren zu können.
- (3) Um diese Ziele zu erreichen, werden fundierte Theorien mit biologischen Anwendungsproblemen und Entwicklungen der Praxis verknüpft, so dass die Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz erwerben.

- (4) Das Bachelorstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder für die Aufnahme eines Masterstudiums.
- (5) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad "Bachelor of Science", abgekürzt "B. Sc."

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

¹Für ein erfolgreiches Biologiestudium werden EDV-Kenntnisse und Kenntnisse in mathematischen und naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie in der deutschen und englischen Sprache (Mittelstufe II) für einen reibungslosen Studienablauf empfohlen. ²Studierenden, deren Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Bachelorstudiums entsprechend weiterzubilden.

II. Gliederung des Studiums

§ 4 Studienbeginn, Studiendauer, Studienabschnitte

- (1) ¹Das Studium beginnt zum Wintersemester. ²Der Studiengang kann nicht in Teilzeit studiert werden.
- (2) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Anrechnungspunkte (European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-) Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:
- a) auf das Fachstudium 130 C,
- b) auf den Professionalisierungsbereich 38 C und
- c) auf die Bachelorarbeit 12 C.
- (3) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte, den ersten Studienabschnitt und den zweiten Studienabschnitt (Hauptstudium).
- (4) Der erste Studienabschnitt umfasst die Pflichtmodule des ersten und des zweiten Fachsemesters im Umfang von 50 C.
- (5) ¹Das Hauptstudium umfasst Module des zweiten bis sechsten Fachsemesters. ²Im zweiten Studienabschnitt sind 130 C zu erwerben, davon 12 C durch die Anfertigung der Bachelorarbeit; wenigstens ein nichtbiologisches Wahlpflichtmodul im Umfang von 10 C soll bereits im zweiten Semester absolviert werden.
- (6) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage II) sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich

festgelegt sowie Orientierungsmodule gekennzeichnet. ³Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil des Bachelor-Studiengangs Biologie, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage II) aufgeführt sind.

§ 5 Erster Studienabschnitt

- (1) ¹Im ersten Studienabschnitt sollen die Studierenden Kenntnisse über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der verschiedenen biologischen Fachgebiete und die erforderlichen Handlungskompetenzen erwerben. ²Darüber hinaus sollen die Studierenden berufsqualifizierende Kenntnisse sowie Fach- und Methodenkompetenzen erwerben.
- (2) Für die Pflichtmodule des Orientierungsjahres bestehen keine modulspezifischen Zugangsvoraussetzungen und keine Zugangsbeschränkungen.
- (3) ¹Der erste Studienabschnitt besteht aus sieben Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 50 C. ²Die Pflichtmodule bestehen aus fünf Orientierungsmodulen und zwei nichtbiologischen Grundlagenmodulen. ³Bei den Orientierungsmodulen handelt es sich um "Ringvorlesung IA", "Ringvorlesung IB", "Ringvorlesung II", "Grundpraktikum Botanik" und "Grundpraktikum Zoologie". ⁴Die beiden nicht-biologischen Pflichtmodule sind "Mathematik für Biologen" und "Allgemeine und Anorganische Chemie".

§ 6 Zweiter Studienabschnitt

- (1) ¹Der zweite Studienabschnitt (Hauptstudium) dient der Fortführung der in der Orientierungsphase begonnenen Grundausbildung sowie der Vertiefung allgemeiner fachwissenschaftlicher Kenntnisse, und bietet darüber hinaus die Möglichkeit der Spezialisierung nach individuellen Vorstellungen und Berufsplanungen. ²Zusätzlich dient er der Aneignung berufsqualifizierender Fähigkeiten und grundlegender Schlüsselqualifikationen. ³Das Hauptstudium bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich innerhalb des Studienganges nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und Berufswünschen auszurichten.
- (2) ¹Das Hauptstudium umfasst zwei Studienjahre. ²Im Hauptstudium besteht die Möglichkeit, ohne Schwerpunkt zu studieren oder einen der drei angebotenen Studienschwerpunkten zu absolvieren:
- a) Bioinformatik,
- b) Molekulare Biowissenschaften,
- c) Verhaltens- und Neurobiologie.

- (3) Biologische Module des zweiten Studienabschnittes können erst besucht werden, wenn Pflichtmodule (Orientierungsmodule) des ersten Studienabschnittes im Umfang von mindestens 40 C erfolgreich absolviert wurden.
- (4) ¹Das Fachstudium des zweiten Studienabschnitts umfasst Module des zweiten bis sechsten Fachsemesters, wobei 80 C zu erwerben sind. ²Insgesamt müssen entweder zwei nichtbiologische und sechs biologische oder drei nichtbiologische und fünf biologische Grundlagenmodule erfolgreich absolviert werden. ³Durch das Studium in einem der genannten Studienschwerpunkte ist die freie Wahlmöglichkeit bei der Belegung von Grundlagenmodulen im Sinne des Satzes 1 nach Maßgabe der Bestimmungen der Anlagen II und III eingeschränkt.
- (5) ¹Aufbauend auf den Grundlagenmodulen ist in einer Fachrichtung eine Fachvertiefung zu absolvieren, welche aus einem sechswöchigen "Vertiefungspraktikum" einschließlich Literaturseminar und dem "wissenschaftlichen Projektmanagement" besteht. ²Die Bachelorarbeit soll im selben Fachgebiet wie die Fachvertiefung geschrieben werden.
- (6) ¹Es besteht die Möglichkeit, die Fachvertiefung und die Bachelorarbeit im fünften oder sechsten Semester zu absolvieren. ²Die Module "Vertiefungspraktikum" und "wissenschaftliches Projektmanagement" sind ganztägige Blockveranstaltungen und werden üblicherweise zusammen mit der Bachelorarbeit in einem Semester absolviert.
- (7) ¹Im Rahmen der Fachvertiefung und des Professionalisierungsbereichs können bis zu 20 C im Bereich Schlüsselkompetenzen gewählt werden, darunter sind die beiden Pflichtmodule "Wissenschaftliches Projektmanagement" (6 C) und "Scientific English I" (6 C). ²Weitere 8 C können frei aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen und den Studienangeboten der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) gewählt werden.
- (8) ¹Sprachkompetenzen erarbeiten sich die Studierenden im Modul "Scientific English I". ²Zu diesem Pflichtmodul werden nur Studierende zugelassen, die Englischkenntnisse auf dem Niveau Mittelstufe II (gute Schulkenntnisse) nachweisen können. ³Zu diesem Zweck durchlaufen alle Studierenden im ersten Studienabschnitt einen Englischsprachtest. ⁴Studierende, die ausreichende Sprachkenntnisse im Eingangstest nicht nachweisen können, müssen in eigener Verantwortung die fehlenden Englischkenntnisse nachholen. ⁵Aufbauend auf dem Modul "Scientific English I" besteht die Möglichkeit und wird empfohlen, durch die Teilnahme am Modul "Scientific English II" ein UniCert-III-Zertifikat zu erlangen. ⁶Dieses im europäischen Raum anerkannte Sprachzertifikat, welches ausschließlich von Universitäten vergeben wird, kann als Eingangsqualifikation für internationale englischsprachige Masterstudiengänge verwendet werden. ⁷Zertifizierungsgebühren tragen die Studierenden.

§ 7 Anmeldung und Zulassung zu Modulen

- (1) ¹Soweit innerhalb eines Moduls der Besuch eines Praktikums vorgesehen ist, erfolgt die Anbzw. Abmeldung zu bzw. von diesem Modul auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem. ²Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet nicht zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf es einer gesonderten Anmeldung zur Modulprüfung."
- (2) ¹Insgesamt müssen entweder zwei nichtbiologische und sechs biologische oder drei nichtbiologische und fünf biologische Grundlagenmodule erfolgreich absolviert werden. ²Nach der Anmeldung für das achte der zu absolvierenden biologischen und nichtbiologischen Grundlagenmodule (vergl. § 6 Abs. 4) ist die Anmeldung zu einem weiteren biologischen oder nichtbiologischen Grundlagenmodulen auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt ausschließlich zulässig, wenn a) eines der zunächst belegten acht Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt oder
- b) wenigstens sieben der zunächst belegten acht Module erfolgreich absolviert wurden.
- ³Die Belegung von mehr als zehn biologischen oder nicht-biologischen Grundlagenmodulen ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Für die Zulassung zu Wahlpflicht- oder Wahlmodulen mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach dem jeweils in der Modulbeschreibung geregelten Verfahren berücksichtigt. ²Soweit für ein Modul ein Auswahlverfahren nicht geregelt ist, erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge der Anmeldungen im Prüfungsverwaltungssystem.
- (4) ¹Bei der Anmeldung zu Fachvertiefungspraktika wird für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber aufgrund der Note des jeweils für das Vertiefungspraktikum vorausgesetzten Grundlagenmoduls erstellt. ²Anhand dieser Rangliste werden wenigstens 90 v.H. der verfügbaren Plätze vergeben. ³Bis zu 10 v.H. der verfügbaren Plätze werden über Auswahlgespräche mit den Modulverantwortlichen vergeben.

§ 8 Studien- und Prüfungsberatung

- (1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Studienberaterinnen und Studienberater, der Studiendekan oder die Studiendekanin der Biologischen Fakultät sowie in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt der Biologischen Fakultät wahr.
- (2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

- (3) Die Studierenden können eine Fachstudienberatung in der biologischen Fakultät insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:
 - zur Studienplanung,
 - nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen zur Pflichtstudienberatung (vergl. § 13 Abs. 1),
 - bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
 - bei einem Wechsel von Studienschwerpunkt, Studiengang oder Hochschule,
 - vor einem geplanten Auslandsstudium.
- (4) Die Studierenden sollten eine Prüfungsberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:
 - bei Fragen zum elektronische Prüfungsverwaltungssystem,
 - zur Anmeldung von Prüfungen im Anschluss an eine Pflichtstudienberatung,
 - zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen anderer Studiengänge, Fakultäten oder Hochschulen,
 - zur Anmeldung der Bachelorarbeit,
 - bei allen Fragen zur Ausstellung des Bachelorzeugnis.

II. Prüfungsverfahren

§ 9 Form der Prüfungsleistungen

- (1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:
- a) ein Seminarvortrag. Seminarvorträge sind Referate, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einer Teilnehmerin, einem Teilnehmer oder einer Teilnehmergruppe in Form einer kurzen schriftlichen Zusammenfassung und eines Vortrages oder einer erläuternden Präsentation vor dem Teilnehmerkreis des Seminars erbracht und von der Prüferin oder dem Prüfer, die das Seminar leiten, bewertet werden.
- b) ein schriftlicher Bericht. In einem schriftlichen Bericht soll die Kandidatin oder der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Projekten dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form darstellen. Der schriftliche Bericht wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die das Projekt leiten, bewertet.
- c) ein Protokoll. In einem Protokoll soll die Kandidatin oder der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Praktikumsversuchen schriftlich dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form schriftlich darstellen. Das Protokoll wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die das Projekt leiten, bewertet.

(2) Seminarvorträge, schriftliche Berichte, Protokolle und die Bachelorarbeit können nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer in Deutsch oder Englisch verfasst werden.

§ 10 Modulprüfungen: An- und Abmeldung

- (1) ¹Die Anmeldung zu Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Eine Abmeldung für mündliche Prüfungen ist bis 7 Tage vor der Prüfung möglich. ³Eine Abmeldung von Klausuren ist bis 24 Stunden vor dem Beginn der Klausur möglich. ⁴Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Seminarvorträgen, Referaten und Korreferaten bis zu eine Woche vor dem Termin des Vortrags möglich. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 11 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 118 C, darunter der erste Studienabschnitt im Umfang von 50 C, wenigstens 5 biologische und nichtbiologische Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 50 C, das Modul "Vertiefungspraktikum" im Umfang von 12 C und das Modul "Wissenschaftliches Projektmanagement" im Umfang von 6 C.
- (2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist vor Beginn der experimentellen Arbeit in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer, welche der aktuellen Prüferliste der Biologischen Fakultät zu entnehmen sind,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers.
- (3) ¹Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ²In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Bachelorarbeit fest.
- (4) ¹Als externe Bachelorarbeit werden Arbeiten bezeichnet, die nicht in wissenschaftlichen Einrichtungen, die von der Biologischen Fakultät getragen oder mitgetragen werden, und nicht von prüfungsberechtigten Personen des Studiengangs angeleitet werden, sondern an anderen Fakul-

täten der Universität Göttingen oder an außeruniversitären Forschungseinrichtungen angefertigt werden sollen. ²Es können nur Arbeiten genehmigt werden, die den an der Biologischen Fakultät vorhandenen Fachvertiefungen entsprechen. ³Die Fachvertiefungen sollen bei einer externen Bachelorarbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen der Biologischen Fakultät durchgeführt werden.

- (5) ¹Die Zulassung zur externen Bachelorarbeit ist vor Beginn der experimentellen Arbeit in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Exposé von circa einer Seite Länge, in dem das Thema und die beantragte Fächerwahl zu begründen ist,
- d) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer; die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer muss ein hauptamtlich an der Biologischen Fakultät tätiges habilitiertes oder vergleichbar qualifiziertes Mitglied sein,
- e) Vorschlag für eine promovierte Wissenschaftlerin oder einen promovierten Wissenschaftler, der die Arbeit vor Ort anleitet und die Aufgabe der Anleiterin oder des Anleiters übernimmt,
- f) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers, der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers sowie der Anleiterin oder des Anleiters.
- (6) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung zu internen und externen Bachelorarbeiten. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 12 Bachelorarbeit

- (1) ¹Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 C erworben.
- (2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuers der Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuenden, so werden diese und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt (vergl. §.11 Abs.3). ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet kei-

nen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Prüfungskommission, die hierzu Verfahrensregeln trifft. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.
- (4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in einfacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet (Ausschlussfrist).
- (6) Die Bachelorarbeit kann in Deutsch oder Englisch verfasst werden.
- (7) ¹Die Prüfungskommission leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen oder Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.
- (8) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Wiederholbarkeit von Prüfungen; Pflichtstudienberatung

- (1) Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflicht- oder Orientierungsmodul im ersten Studienabschnitt nicht bestanden hat, muss vor der zweiten Wiederholungsprüfung die Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung bei der Studienberatung der Biologischen Fakultät nachweisen.
- (2) ¹Jeweils eine erstmals bestandene Modulprüfung des ersten und zweiten Studienabschnittes kann einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss innerhalb von 15 Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Bestehens erfolgen und darf nur in

der Regelstudienzeit durchgeführt werden. ³Abweichend von Satz 1 können Module der Fachvertiefung und die Bachelorarbeit nicht zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 14 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich als nach C gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller benoteten Module und der Note der Bachelorarbeit.
- (3) ¹Bei der Berechnung der Gesamtnote bleiben auf Antrag der oder des Studierenden nachfolgend genannte Module im Umfang von maximal 32 C unberücksichtigt, indem die bestandenen Prüfungsleistungen in eine unbenotete Modulprüfung umgewandelt werden:
- a) Module des ersten Studienabschnitts,
- b) nichtbiologische Grundlagenmodule sowie maximal ein biologisches Grundlagenmodul, soweit sie nicht innerhalb eines Studienschwerpunktes absolviert wurden, und
- c) Module aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen.
- ²Soweit im Rahmen der Module nach Buchstaben a − c) unbenotete Modulprüfungen absolviert wurden, verringert sich der Grenzwert von 32 C entsprechend der diesen Modulen zugewiesenen Anrechnungspunkte.
- ³Der Antrag nach Satz 3 kann frühestens nach Erreichen von 150 C durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulen und muss spätestens vor Ausgabe des Bachelorzeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden.
- (4) Als freiwillige Zusatzprüfung erfolgreich absolvierte Module gehen nicht in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein und werden im Zeugnis mit der Bewertung "bestanden" ausgewiesen.
- (5) Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn
- a) zwei Wahlpflichtmodule endgültig nicht bestanden wurden, oder
- b) bis zum Ende des 12. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen Leistungen erfolgreich absolviert wurden.
- (6) Das Gesamtergebnis "Mit Auszeichnung" wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Studienleistungen mindestens 1,5 beträgt.

§ 15 Prüfungskommission

- (1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Biologischen Fakultät bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied wenigstens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ³Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.
- (2) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Biologischen Fakultät delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.
- (3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.
- (4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

IV. Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

§ 16 Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.
- (2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.10.2006 (Amtliche Mitteilungen 29/2006 S. 2869) sowie die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Biologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2006 (Amtliche Mitteilungen 8/2006 S. 422) außer Kraft.
- (3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem Bachelor-Studiengang "Biologie" immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach den Bestimmungen der Ordnungen nach Absatz 2 geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach Inkrafttreten dieser Ordnung zu stellen. ²Ist auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungsordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für die Modulübersicht und die Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung

durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach den Bestimmungen der Ordnungen nach Absatz 2 werden letztmals im Sommersemester 2013 durchgeführt.

Anlage I Profil des Bachelor-Studiengangs "Biologie"

BACHELORSTUDIUM BIOLOGIE

Bachelor (6 Semester) 180 C			
Fachwissenschaftliche Bachelorarbeit (12 C)			
Fachwissenschaft (130 C) Fachvertiefung und Professionalisierung (38 C)			
Erster Studienabschnitt Zweiter Studienabschnitt			
Orientierungsjahr (50 C) (Pflichtmodule)	Fachwissenschaftliche Grundlagen (80 C) (Wahlpflichtmodule)	Fachliche Profilbildung (24) (Wahlpflicht- und Pflichtmodule)	Freie Profilbildung (14 C) (Wahlmodule)
 5 Orientierungsmodule Ringvorlesung Teil IA (5 C) Ringvorlesung Teil IB (5 C) Ringvorlesung Teil II (8 C) Grundpraktikum Botanik (6 C) Grundpraktikum Zoologie (6 C) 2 nichtbiologische Pflichtmodule Mathematik für Biologen (10 C) Allgemeine und Anorganische Chemie (10 C) 	6 biologische Wahlpflichtmodule (60 C) 2 nichtbiologisches Wahlpflichtmodul (20 C) oder 5 biologische Wahlpflichtmodule (50 C) 3 nichtbiologische Wahlpflichtmodule (30 C)	Fachvertiefungspraktikum (12 C) Projektmanagement (6 C) (Schlüsselqualifikationsmodul im Bereich Methodenkompetenz) Professionalisierung Scientific English Teil I (6 C) (Schlüsselqualifikationsmodul im Bereich Sprachkompetenz)	 Fachliche Profilbildung Scientific English Teil II (6 C) (empfohlen) Freie Modulwahl im Bereich der Biologie (8-14 C) Offene Profilbildung Freie Modulwahl aus dem Schlüsselqualifikationskatalog (8-14 C)

Anlage II Modulübersicht

Bachelor-Studiengang "Biologie"

Es müssen Leistungen im Umfang von 180 C erfolgreich absolviert werden.

I. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von 130 C erfolgreich absolviert werden.

a. Erster Studienabschnitt

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 50 C erfolgreich absolviert werden.

Orientierungsmodule 30 C: Pflichtmodule

Modulnummer	Modultitel	C/SWS	empfohlenes Fachsemester
B.Bio.105	Ringvorlesung Biologie Teil IA	5/4	1
B.Bio.106	Ringvorlesung Biologie Teil IB	5/4	1
B.Bio.102	Ringvorlesung Biologie Teil II	8/6	2
B.Bio.103	Grundpraktikum Botanik	6/5	1
B.Bio.104	Grundpraktikum Zoologie	6/5.5	2
Nichtbiologische	Grundlagenmodule: Pflichtmodule		
B.Che.7401 B.Bio.302	Allgemeine und Anorganische Chemie Mathematik für Biologen	10/10,5 10/7	1 und 2 1 und 2
D.DIO.002	Mathornatik far Biologon	10/1	i dila 2

b. Zweiter Studienabschnitt

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 80 C erfolgreich absolviert werden. Wahlweise können 20 oder 30 C aus dem Bereich der nichtbiologischen Grundlagenmodule und 60 oder 50 C aus dem Bereich der biologischen Grundlagenmodule besucht werden.

Nichtbiologische Grundlagenmodule 20-30 C: Wahlpflichtmodule

Modulnummer	Modultitel	C/SWS	empfohlenes Fachsemester
B.Che.8403	Allgemeine und Organische Chemie	10/10,5	2 und 3
B.Phy.715	Experimentalphysik für Nichtphysiker	10/9	ab 2
B.Che.8001	Physikalische Chemie	10/9	3 oder 5
B.Inf.101 (Bio)	Informatik für Biologen I	10/7	3
B.Inf.102 (Bio)	Informatik für Biologen II	10/7	4
B.Inf.601+602(Bio)	Informatik für Biologen III	10/7	3
Biologische Grundlagenmodule 50-60 C			
B.Bio.111	Anthropologie	10/7	4 oder 6
B.Bio.112	Biochemie	10/7	3 oder 5
B.Bio.113	Angewandte Bioinformatik I	10/7	3 oder 5
B.Bio.114	Angewandte Bioinformatik II	10/7	4 oder 6
B.Bio.115	Algorithmische Bioinformatik	10/7	5
B.Bio.116	Entwicklungs- und Zellbiologie	10/7	3 oder 5
B.Bio.127	Evolution und Systematik der Pflanzen	10/7	4 oder 6
B.Bio.128	Evolution und Systematik der Tiere	10/7	4 oder 6

B.Bio.129	Genetik und mikrobielle Zellbiologie	10/7	4 oder 6
B.Bio.124	Humangenetik	10/7	4 oder 6
B.Bio.118	Mikrobiologie	10/7	4 oder 6
B.Bio.119	Neurowissenschaften und Verhalten	10/7	3 und 4
B.Bio.123	Tierphysiologie	10/7	3 oder 5
B.Bio.126	Tier und Pflanzenökologie	10/7	4 oder 6
B.Bio.125	Zell- und Molekularbiologie der Pflanze	10/7	4 oder 6

II. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 38 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Fachliche Profilbildung und Fachvertiefung

Die Fachvertiefung dient zur wissenschaftlichen Profilbildung. Es müssen Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 C belegt werden. Die Fachvertiefung hat Blockstruktur und dauert insgesamt 8 Wochen.

aa) Vertiefungspraktika 12 C: Wahlpflichtmodule

			empfohlenes
Modulnummer	Modultitel	C/SWS	Fachsemester
B.Bio.150	VP Anthropologie	12/6 Wo	5
B.Bio.151	VP Biochemie	12/6 Wo	5
B.Bio.152	VP Bioinformatik	12/6 Wo	5 oder 6
B.Bio.153	VP Entwicklungsbiologie	12/6 Wo	5 oder 6
B.Bio.161	VP Genetik und mikrobielle Zellbiologie	12/6 Wo	5 oder 6
B.Bio.160	VP Humangenetik	12/6 Wo	5 oder 6
B.Bio.155	VP Mikrobiologie	12/6 Wo	5 oder 6
B.Bio.156	VP Neurobiologie	12/6 Wo	5
B.Bio.157	VP Organismische Diversität Botanik	12/6 Wo	6
B.Bio.158	VP Organismische Diversität Zoologie	12/6 Wo	6
B.Bio.162	VP Pflanzenökologie	12/6 Wo	6
B.Bio.163	VP Tierökologie	12/6 Wo	5 oder 6
B.Bio.159	VP Zell- und Molekularbiologie der Pflanze	12/6 Wo	5

bb) Schlüsselkompetenzen: Pflichtmodule (Methoden- und Sprachkompetenz)

B.Bio.190	Wissenschaftliches Projektmanagement inkl. Vorlesung "Gute wissenschaftliche Praxis"	6/ 2 Wo 1 SWS	5 oder 6 3 oder 5
SK.FS.E-FN-C1-1	Scientific English I	6/4	ab 3

b. Freie Profilbildung (Schlüsselkompetenzen)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 14 C erfolgreich absolviert werden, wobei aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen, den Studienangeboten der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) sowie nachfolgenden Modulen gewählt werden kann.

Schlüsselkompetenzen: Wahlmodule der Biologie (Methoden- und Sach- und Sprachkompetenzen)

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
SK.FS.E-FN-C1-2	Scientific English II	6/4	ab 3
B.Bio-SK.205	Wissenschaftsgeschichte	3/2	ab 2
B.Bio-SK.305	Grundlagen der Biostatistik mit R	2/3	ab 3
B.Bio-SK.310	Algen- und Gewässerökologie	3/2	ab 4
B.Bio.SK.320	Archäometrie	4/3	ab 3
B.Bio-SK.325	Unternehmenenrektikum	12/6	ab 5
D.DIU-3N.323	Unternehmenspraktikum	Wo	
B.Bio.NF.111	Anthropologie	6/4	ab 3
B.Bio.NF.112	Biochemie	6/4	ab 3
B.Bio.113	Angewandte Bioinformatik I	10/7	ab 3
B.Bio.NF.114-1	Perl und Linux für Biologen	4/3Wo	ab 3
B.Bio.NF.114-2	Angewandte Bioinformatik II	6/4	ab 3
B.Bio.NF.116	Entwicklungsbiologie	6/4	ab 3
B.Bio-NF.118	Mikrobiologie	6/4	ab 3
B.Bio-NF.119-1	Kognitive Neurowissenschaften	3/2	ab 3
B.Bio-NF.119-2	Theoretische Neurowissenschaften	3/2	ab 3
B.Bio-NF.119-3	Neuro- und Verhaltensbiologie	3/2	ab 3
B.Bio-NF.124	Humangenetik	6/4	ab 3
B.Bio.NF.125	Zell und Molekularbiologie der Pflanze	6/4	ab 3
B.Bio-NF.126	Tier- und Pflanzenökologie	6/4	ab 3
B.Bio-NF.127	Evolution und Systematik der Pflanzen	6/4	ab 3
B.Bio-NF.128	Evolution und Systematik der Tiere	6/4	ab 3
B.Bio-NF.129	Genetik und mikrobielle Zellbiologie	6/4	ab 3

III. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben. Die Bachelorarbeit hat eine Blockstruktur und dauert 10 Wochen.

IV. Studienschwerpunkte

Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs "Biologie" kann einer der nachfolgenden Studienschwerpunkte absolviert werden. In diesem Fall sind im Rahmen der Bestimmungen nach Nr. I Buchstabe b. sowie Nr. II Module nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

a. Studienschwerpunkt "Bioinformatik"

aa. Nichtbiologische Grundlagenmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von 20 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	C / SWS
B.Inf.101	Informatik I	10/7
B.Inf.601+602	Informatik für Biologen III	10/7

ab. Biologische Grundlagenmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	C/SWS
B.Bio.113	Angewandte Bioinformatik I	10/7
B.Bio.114	Angewandte Bioinformatik II	10/7
B.Bio.115	Algorithmische Bioinformatik	10/7

ac. Vertiefungspraktikum

Es muss das folgende Modul im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	C/SWS
B.Bio.152	VP Bioinformatik	12/6 Wo

b. Studienschwerpunkt "Molekulare Biowissenschaften"

ba. Nichtbiologische Grundlagenmodule

Es müssen folgendes Modul im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	C/SWS
B.Che.8403	Allgemeine und Organische Chemie	10/7

bb. Biologische Grundlagenmodule

Es müssen Module im Umfang von 40 C aus folgender Auswahl erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	C / SWS
B.Bio.112	Biochemie	10/7
B.Bio.113	Angewandte Bioinformatik I	10/7
B.Bio.116	Entwicklungs- und Zellbiologie	10/7
B.Bio.129	Genetik und mikrobielle Zellbiologie	10/7
B.Bio.124	Humangenetik	10/7
B.Bio.118	Mikrobiologie	10/7
B.Bio.125	Zell- und Molekularbiologie der Pflanze	10/7

bc. Vertiefungspraktikum

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus folgender Auswahl erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	C / SWS
B.Bio.151	VP Biochemie	12/6 Wo
B.Bio.153	VP Entwicklungs- und Zellbiologie	12/6 Wo
B.Bio.161	VP Genetik und mikrobielle Zellbiologie	12/6 Wo
B.Bio.160	VP Humangenetik	12/6 Wo
B.Bio.155	VP Mikrobiologie	12/6 Wo
B.Bio.159	VP Zell- und Molekularbiologie der Pflanze	12/6 Wo

c. Studienschwerpunkt "Verhaltens- und Neurobiologie"

ca. Nichtbiologische Grundlagenmodule

Es muss folgendes Modul im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	C / SWS
B.Che.8403	Allgemeine und Organische Chemie	10/7

cb. Biologische Grundlagenmodule

Es müssen Module im Umfang von 40 C aus folgender Auswahl erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	C / SWS
B.Bio.111	Anthropologie	10/7
B.Bio.113	Angewandte Bioinformatik I	10/7
B.Bio.116	Entwicklungs- und Zellbiologie	10/7
B.Bio.128	Evolution und Systematik der Tiere	10/7
B.Bio.119	Neurowissenschaften und Verhalten	10/7
B.Bio.123	Tierphysiologie	10/7

cc. Vertiefungspraktikum

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus folgender Auswahl erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	C/SWS
B.Bio.150	VP Anthropologie	12/6 Wo
B.Bio.153	VP Entwicklungs- und Zellbiologie	12/6 Wo
B.Bio.156	VP Neurobiologie	12/6 Wo
B.Bio.158	VP Organismische Diversität Zoologie	12/6 Wo

Anlage III Übersicht über die fachwissenschaftlichen Schwerpunkte:

a. ohne Schwerpunkt und Schwerpunkt Bioinformatik

Fachwissenschaftliche Module	Ohne Schwerpunkt	Schwerpunkt: Bioinformatik	
5 Orientierungsmodule (30 C)	Ringvorlesung Teil I A, Ringvorlesung Teil I B und Ringvorlesung Teil II, Grundpraktikum Botanik und Grundpraktikum Zoologie		
2 nichtbiologische Pflichtmodule im Orientierungsjahr (20C)	Mathematik für Biologen und Allge	Mathematik für Biologen und Allgemeine und Anorganische Chemie	
	2 aus 4	Informatik I und III (Pflichtmodule)	
2 nichtbiologische Wahlpflichtmodule (20 C)	Allgemeine und Organische Chemie, Physik, Physikalische Chemie oder Informatik I	0-1 aus 3 Informatik II (empfohlen), Physik, Physikalische Chemie	
	6 aus 15 Anthropologie, Biochemie, Angewandte Bioinformatik I	Angewandte Bioinformatik I, Angewandte Bioinformatik II, Algorithmische Bioinformatik (Pflichtmodule)	
6 biologische Wahlpflichtmodule (60 C)	und II, Algorithmische Bioinformatik, Entwicklungs- und Zellbiologie, Evolution und Systematik der Pflanze, Evolution und Systematik der Tiere, Genetik und mikrobielle Zellbiologie, Humangenetik, Mikrobiologie, Neurowissenschaften und Verhalten, Zell- und Molekularbiologie der Pflanzen, Tier- und Pflanzenökologie, Tierphysiologie	2-3 aus 12 Anthropologie, Biochemie, Entwicklungs- und Zellbiologie, Evolution und Systematik der Pflanze, Evolution und Systematik der Tiere, Genetik und mikrobielle Zellbiologie, Humangenetik, Mikrobiologie, Neurowissenschaften und Verhalten, Zell- und Molekularbiologie der Pflanzen, Tier- und Pflanzenökologie, Tierphysiologie	
Fachvertiefungspraktikum (12 C)* Projektmanagement (6 C) * Bachelorarbeit (12C)*	1 aus 13 Anthropologie, Biochemie, Bioinformatik, Entwicklungsbiologie, Genetik und mikrobielle Zellbiologie, Humangenetik, Mikrobiologie, Neurobiologie, Organismische Diversität Botanik, Organismische Diversität Zoologie, Pflanzenökologie, Tierökologie, Zell- und Molekularbiologie der Pflanze	1 aus 1 Bioinformatik (oder Bioinformatik in Zusammenarbeit mit einem anderen Modul)	

^{*} Das Fachvertiefungspraktikum, Projektmanagement und die Bachelorarbeit werden im selben Fachgebiet durchgeführt.

b. Molekulare Biowissenschaften und Verhaltens- und Neurobiologie

Fachwissenschaftliche Module	Schwerpunkt: Molekulare Biowissenschaften	Schwerpunkt: Verhaltens- und Neurobiologie		
5 Orientierungsmodule (30 C)	Ringvorlesung Teil I A, Ringvorlesung Teil I B und Ringvorlesung Teil II, Grundpraktikum Botanik und Grundpraktikum Zoologie			
3 nichtbiologische Pflichtmodule (30C)	Mathematik für Biologen, Allgemeine und Anorganische Chemie, Allgemeine und Organische Chemie			
1 nichtbiologisches	<u>1 au</u>	<u>1 aus 3</u>		
Wahlpflichtmodul (10 C)	Physik, Physikalische C	Chemie oder Informatik I		
	<u>4 aus 7</u>	<u>4 aus 6</u>		
6 biologische Wahlpflichtmodule	Biochemie, Bioinformatik I, Entwicklungs- und Zellbiologie, Genetik und mikrobielle Zellbiologie,	Anthropologie, Bioinformatik I, Entwicklungs- und Zellbiologie, Evolution und		
	Humangenetik, Mikrobiologie, Zell- und Molekularbio- logie der Pflanzen	Systematik der Tiere, Neurowissenschaften und Ver- halten, Tierphysiologie		
(60 C)	<u>2 aus 15</u>			
	Anthropologie, Biochemie, Angewandte Bioinformatik I und II, Algorithmische Bioinformatik, Entwicklungs- und Zellbiologie, Evolution und Systematik der Pflanze, Evolution und Systematik der Tiere, Genetik und mikrobielle Zellbiologie, Humangenetik, Mikrobiologie, Neurowissenschaften und Verhalten, Zell- und Molekularbiologie der Pflanzen, Tier- und Pflanzenökologie, Tierphysiologie			
Fachvertiefungspraktikum (12 C)* Projektmanagement (6 C) Bachelorarbeit (12C)*	<u>1 aus 6</u> Biochemie, Entwicklungs- und Zellbiologie, Genetik und mikrobielle Zellbiologie, Humangenetik, Mikrobiologie, Zell- und Molekularbiologie der Pflanzen	<u>1 aus 4</u> Anthropologie, Entwicklungs- und Zellbiologie, Neurobiologie, Organismische Diversität Zoologie		

^{*} Das Fachvertiefungspraktikum, Projektmanagement und die Bachelorarbeit werden im selben Fachgebiet durchgeführt.

Anlage IV Exemplarische Studienverlaufspläne

Folgende exemplarischen Studienverlaufspläne werden dargestellt:

- A) Studienverlaufsplan "Allgemeine Biologie"(ohne Schwerpunkt)
- B) Studienverlaufsplan zum Schwerpunkt "Bioinformatik"
- C) Studienverlaufsplan zum Schwerpunkt "Molekulare Biowissenschaften"
- D) Studienverlaufsplan zum Schwerpunkt "Verhaltens- und Neurobiologie"
- E) Studienverlaufsplan bei Auslandsaufenthalt

A) Studienverlaufsplan "Allgemeine Biologie" (ohne Schwerpunkt)

Es ist möglich den Bachelorstudiengang Biologie ohne vorgegebene Schwerpunktbildung zu studieren. Die folgenden Orientierungs- und Pflichtmodule sind für alle Studierenden mit und ohne Schwerpunkte identisch.

Im ersten Studienabschnitt oder Orientierungsjahr müssen folgende Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden:

Ringvorlesung I-A (Orientierungsmodul)	5 C
Ringvorlesung I-B (Orientierungsmodul)	5 C
Ringvorlesung II (Orientierungsmodul)	8 C
Grundpraktikum Botanik (Orientierungsmodul)	6 C
Grundpraktikum Zoologie (Orientierungsmodul)	6 C
Allgemeine und Anorganische Chemie (Pflichtmodul)	10 C
Mathematik & Statistik für Biologen (Pflichtmodul)	10 C

Im zweiten Studienabschnitt oder Hauptstudium können entweder 6 biologische und 2 nichtbiologische Grundlagenmodule oder 5 biologische und 3 nichtbiologische Grundlagenmodule gewählt werden. Mindestens eines der nichtbiologischen Grundlagenmodule soll bereits im 2. Fachsemester begonnen werden. Die Grundlagenmodule bestehen aus einer Vorlesung (4 SWS) und aus einem Praktikum (3 SWS), wovon die Praktika entweder begleitend in der Vorlesungszeit oder als Blockmodule in der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden können. Die meisten Module können in einem Semester abgeschlossen werden, so dass ein Auslandssemester in den persönlichen Studienplan eingebaut werden kann. Jedes Modul wird nur einmal pro Jahr angeboten, und kann sich im Verlauf des Studiums ändern. Studierende entnehmen die aktuellen Informationen den Modulbeschreibungen.

Nichtbiologische Grundlagenmodule:

Allgemeine und Organische Chemie	10 C
Einführung in die Experimentalphysik	10 C
Einführung in die Physikalische Chemie	10 C
Informatik I	10 C
Informatik III (für Biologen)	10 C

Biologische Grundlagenmodule:

Anthropologie	10 C
Biochemie	10 C
Angewandte Bioinformatik I	10 C
Angewandte Bioinformatik II	10 C

Algorithmische Bioinformatik	10 C
Entwicklungs- und Zellbiologie	10 C
Evolution und Systematik der Pflanzen	10 C
Evolution und Systematik der Tiere	10 C
Genetik und mikrobielle Zellbiologie	10 C
Humangenetik	10 C
Mikrobiologie	10 C
Neurowissenschaften und Verhalten	10 C
Tier- und Pflanzenökologie	10 C
Tierphysiologie	10 C
Zell und Molekularbiologie der Pflanzen	10 C

Bei der Modulwahl sind die Eingangsvoraussetzungen der Vertiefungspraktika zu beachten. Wenn 5 der 8 Grundlagenmodule des Hauptstudiums erfolgreich abgeschlossen sind, kann mit dem Vertiefungspraktikum begonnen werden. Die drei Module "Vertiefungspraktikum", "Wissenschaftliches Projektmanagement" und die Bachelorarbeit sind ganztägige Blockveranstaltungen und werden üblicherweise in einem Semester abgeschlossen. Jedes Modul wird nur einmal pro Jahr angeboten, und kann sich im Verlauf des Studiums ändern. Studierende entnehmen die aktuellen Informationen den Modulbeschreibungen.

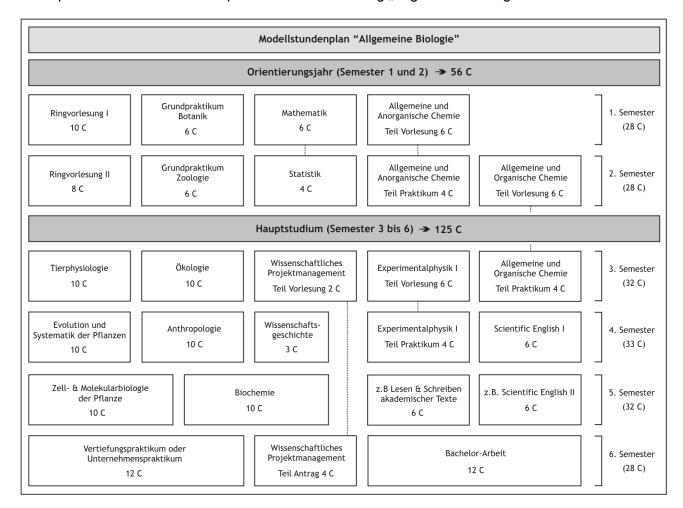
Vertiefungspraktika:

Anthropologie	12 C
Biochemie	12 C
Bioinformatik	12 C
Entwicklungsbiologie	12 C
Genetik und mikrobielle Zellbiologie	12 C
Humangenetik	12 C
Mikrobiologie	12 C
Neurobiologie	12 C
Organismische Diversität – Botanik	12 C
Organismische Diversität – Zoologie	12 C
Pflanzenökologie	12 C
Tierökologie	12 C
Zell- und Molekularbiologie der Pflanze	12 C

Professionalisierung und Schlüsselkompetenzen werden in allen Schwerpunkten integrativ und additiv vermittelt. Integrative Module sind das Modul "Wissenschaftliches Projektmanagement" und das "Unternehmenspraktikum". Diese Module vermitteln Elemente zur Professionalisierung sowie Sozial-, Organisations- und Fachkompetenzen. In den Modulen "Scientific English I und II" werden spezifisch Sprach- und Präsentationskompetenzen erarbeitet. Die Sprachmodule sind eine ideale

Vorbereitung auf die konsekutiven Masterstudiengänge, die auch an der Universität Göttingen in englischer Sprache angeboten werden.

Exemplarischer Studienverlaufsplan mit der Ausrichtung "Allgemeine Biologie":



B) Studienverlaufsplan zum Schwerpunkt

"Bioinformatik"

Im Schwerpunkt "Bioinformatik" wird die Wahl der Grundlagen- und Vertiefungsmodule auf überwiegend bio- und informatische Module eingeschränkt. Die Orientierungs- und Pflichtmodule sind für alle Schwerpunkte identisch (siehe Anlage I, Studienverlaufsplan "Allgemeine Biologie").

Im zweiten Studienabschnitt oder Hauptstudium können entweder 2 biologische und 6 bio- und informatische Grundlagenmodule oder 3 biologische und 5 bio- und informatische Grundlagenmodule gewählt werden. Die Grundlagenmodule bestehen mindestens aus einer Vorlesung (4 SWS) und aus einem Praktikum (3 SWS). Die meisten Module können in einem Semester abgeschlossen werden, so dass ein Auslandssemester in den persönlichen Studienplan eingebaut werden kann. Jedes Modul wird nur einmal pro Jahr angeboten, und kann sich im Verlauf des Studiums ändern. Studierende entnehmen die aktuellen Informationen den Modulbeschreibungen.

Für den Schwerpunkt "Bioinformatik" müssen mindestens 5 Module aus folgender Modulgruppe erfolgreich abgeschlossen werden:

Nichtbiologische Grundlagenmodule:

Informatik I (Pflichtmodul)	10 C
Informatik II (empfohlen)	10 C
Informatik III für Biologen (Pflichtmodul)	10 C
Nichtbiologische Grundlagenmodule:	
Angewandte Bioinformatik I	10 C
Angewandte Bioinformatik II	10 C
Algorithmische Bioinformatik	10 C

Es können maximal 3 Module aus folgender Modulgruppe gewählt werden:

	• •
Anthropologie	10 C
Biochemie	10 C
Entwicklungs- und Zellbiologie	10 C
Evolution und Systematik der Pflanzen	10 C
Evolution und Systematik der Tiere	10 C
Genetik und mikrobielle Zellbiologie	10 C
Humangenetik	10 C
Mikrobiologie	10 C
Neurowissenschaften und Verhalten	10 C
Tier- und Pflanzenökologie	10 C
Tierphysiologie	10 C
Zell und Molekularbiologie der Pflanzen	10 C

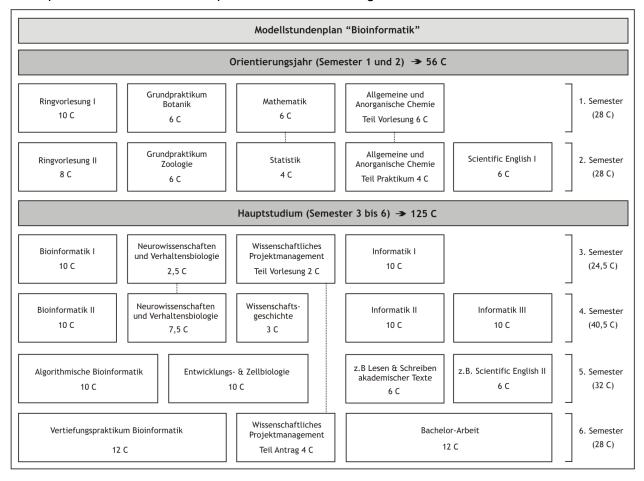
Bei der Modulwahl sind die Eingangsvoraussetzungen der Vertiefungspraktika zu beachten.

Wenn 5 der 8 Grundlagenmodule des Hauptstudiums erfolgreich abgeschlossen sind, kann mit dem Vertiefungspraktikum begonnen werden. Die drei Module "Vertiefungspraktikum", "Wissenschaftliches Projektmanagement" und die Bachelorarbeit sind ganztägige Blockveranstaltungen und werden üblicherweise in einem Semester abgeschlossen.

Vertiefungspraktikum für den Schwerpunkt "Bioinformatik":

Bioinformatik 12 C

Exemplarischer Studienverlaufsplan mit der Ausrichtung "Bioinformatik".



C) Studienverlaufsplan zum Schwerpunkt

"Molekulare Biowissenschaften"

Im Schwerpunkt "Molekulare Biowissenschaften" wird die Wahl der Grundlagen- und Vertiefungsmodule auf überwiegend molekularbiologische Module eingeschränkt. Die Orientierungs- und Pflichtmodule sind für alle Schwerpunkte identisch (siehe Anlage I, Studienverlaufsplan "Allgemeine Biologie").

Im zweiten Studienabschnitt oder Hauptstudium können entweder 2 nichtbiologische und 6 biologische Grundlagenmodule oder 3 nichtbiologische und 5 biologische Grundlagenmodule gewählt werden. Das Modul "Allgemeine und Organische Chemie" wird in diesem Schwerpunkt zum Pflichtmodul. Eines der nichtbiologischen Grundlagenmodule - üblicherweise das Modul "Allgemeine und Organische Chemie" - soll bereits im Orientierungsjahr begonnen werden. Die Grundlagenmodule bestehen mindestens aus einer Vorlesung (4 SWS) und aus einem Praktikum (3 SWS). Die meisten Module können in einem Semester abgeschlossen werden, so dass ein Auslandssemester in den persönlichen Studienplan eingebaut werden kann. Jedes Modul wird nur einmal pro Jahr angeboten, und kann sich im Verlauf des Studiums ändern. Studierende entnehmen die aktuellen Informationen den Modulbeschreibungen.

Nichtbiologische Grundlagenmodule:

Allgemeine und Organische Chemie (Pflichtmodul)	10 C
Einführung in die Experimentalphysik	10 C
Einführung in die Physikalische Chemie	10 C
Informatik I für Biologen	10 C

Für den Schwerpunkt "Molekulare Biowissenschaften" müssen mindestens 4 Module aus folgender Modulgruppe erfolgreich abgeschlossen werden:

Biochemie	10 C
Angewandte Bioinformatik I	10 C
Entwicklungs- und Zellbiologie	10 C
Genetik und mikrobielle Zellbiologie	10 C
Humangenetik	10 C
Mikrobiologie	10 C
Zell und Molekularbiologie der Pflanzen	10 C

Es können maximal 2 Module aus folgender Modulgruppe gewählt werden:

Anthropologie	10 C
Angewandte Bioinformatik II	10 C
Algorithmische Bioinformatik	10 C
Neurowissenschaften und Verhalten	10 C
Evolution und Systematik der Pflanzen	10 C
Evolution und Systematik der Tiere	10 C
Tier- und Pflanzenökologie	10 C
Tierphysiologie	10 C

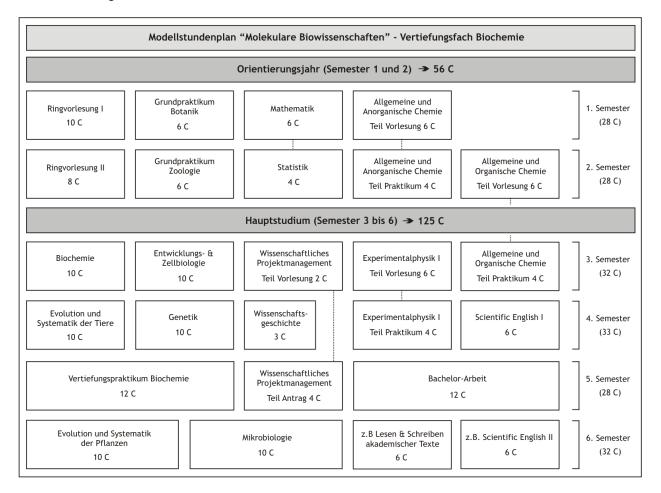
Bei der Modulwahl sind die Eingangsvoraussetzungen der Vertiefungspraktika zu beachten.

Wenn 5 der 8 Grundlagenmodule des Hauptstudiums erfolgreich abgeschlossen sind, kann mit dem Vertiefungspraktikum begonnen werden. Die drei Module "Vertiefungspraktikum", "Wissenschaftliches Projektmanagement" und die Bachelorarbeit sind ganztägige Blockveranstaltungen und werden üblicherweise in einem Semester abgeschlossen. Jedes Modul wird nur einmal pro Jahr angeboten, und kann sich im Verlauf des Studiums ändern. Studierende entnehmen die aktuellen Informationen den Modulbeschreibungen.

Vertiefungspraktika für den Schwerpunkt "Molekulare Biowissenschaften":

Biochemie	12 C
Entwicklungsbiologie	12 C
Genetik und mikrobielle Zellbiologie	12 C
Humangenetik	12 C
Mikrobiologie	12 C
Zell- und Molekularbiologie der Pflanze	12 C

Exemplarischer Studienverlaufsplan mit der Ausrichtung "Molekulare Biowissenschaften" mit der Fachvertiefung in Biochemie.



D) Studienverlaufsplan zum Schwerpunkt "Verhaltens- und Neurobiologie"

Der Schwerpunkt "Verhaltens- und Neurobiologie" umfasst die Bereiche kognitive Ethologie, Neuroethologie, Neuroentwicklungsbiologie, Soziobiologie und theoretische Neurowissenschaften. Die Orientierungs- und Pflichtmodule sind für alle Schwerpunkte identisch (siehe Anlage I, Studienverlaufsplan "Allgemeine Biologie").

Im Hauptstudium müssen entweder 2 nichtbiologische und 6 biologische Grundlagenmodule oder 3 nichtbiologische und 5 biologische Grundlagenmodule abgeschlossen werden. Das Modul "Allgemeine und Organische Chemie" wird in diesem Schwerpunkt zum Pflichtmodul und sollte möglichst im Orientierungsjahr begonnen werden. Die Grundlagenmodule bestehen in der Regel aus mindestens einer Vorlesung (4 SWS) und aus einem Praktikum (3 SWS). Die meisten Module können in einem Semester abgeschlossen werden, so dass ein Auslandssemester in den persönlichen Studienplan eingebaut werden kann. Jedes Modul wird nur einmal pro Jahr angeboten, und kann sich im Verlauf des Studiums ändern. Studierende entnehmen die aktuellen Informationen den Modulbeschreibungen.

Nichtbiologische Grundlagenmodule:

Allgemeine und Organische Chemie (Pflichtmodul)	10 C
Einführung in die Experimentalphysik	10 C
Einführung in die Physikalische Chemie	10 C
Informatik für Biologen	10 C

Für den Schwerpunkt "Verhaltens- und Neurobiologie" müssen mindestens 4 Module aus folgender Modulgruppe erfolgreich abgeschlossen werden:

Anthropologie (Evolutionäre Anthropologie)	10 C
Bioinformatik I	10 C
Entwicklungs- und Zellbiologie	10 C
Neurowissenschaften und Verhaltensbiologie	10 C
Evolution und Systematik der Tiere	10 C
Tierphysiologie	10 C

Bei der Wahl sind die Eingangsvoraussetzungen zu den Vertiefungspraktika zu beachten.

Für den Schwerpunkt "Verhaltens- und Neurobiologie" können maximal 2 Module aus folgender Modulgruppe gewählt werden:

Biochemie	10 C
Angewandte Bioinformatik II	10 C
Genetik und mikrobielle Zellbiologie	10 C
Humangenetik	10 C
Mikrobiologie	10 C

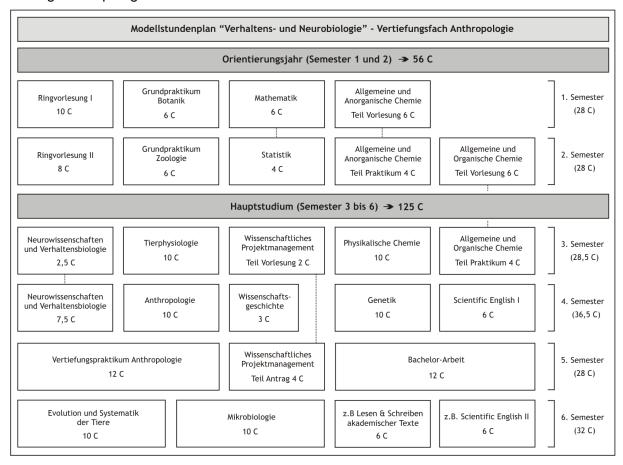
Evolution und Systematik der Tiere	10 C	
Tier- und Pflanzenökologie	10 C	
Zell und Molekularbiologie der Pflanzen	10 C	

Sobald 5 der 8 nichtbiologischen und biologischen Grundlagenmodule des Hauptstudiums erfolgreich abgeschlossen sind, kann bei Erfüllung der jeweiligen Eingangsvoraussetzungen ein Vertiefungspraktikum gewählt werden. Die drei Module "Vertiefungspraktikum", "Wissenschaftliches Projektmanagement" und die Bachelorarbeit sind ganztägige Blockveranstaltungen und werden üblicherweise in einem Semester abgeschlossen. Jedes Modul wird nur einmal pro Jahr angeboten, und kann sich im Verlauf des Studiums ändern. Studierende entnehmen die aktuellen Informationen den Modulbeschreibungen.

Für den Schwerpunkt "Verhaltens- und Neurobiologie" muss ein Vertiefungspraktikum aus folgender Modulgruppe erfolgreich abgeschlossen werden:

Entwicklungsbiologie	12 C
Neurobiologie	12 C
Anthropologie	12 C
Organismische Diversität-Zoologie	12 C

Exemplarischer Studienverlaufsplan mit der Ausrichtung "Neuro- und Verhaltensbiologie" mit Fachvertiefung Anthropologie.



E) Studienverlaufsplan bei Auslandsaufenthalt

Generell ist im Studium Bachelor Biologie mit und ohne Schwerpunktbildung ein Auslandsaufenthalt möglich, jedoch erst im 2. Studienabschnitt. Der erste Studienabschnitt muss erfolgreich beendet sein.

Im Ausland erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen können nach Prüfung der erbrachten Leistungen anerkannt werden. Es ist zu empfehlen, dass 7 der zu erbringenden 8 Grundlagenmodule in Göttingen absolviert werden. Der Auslandsaufenthalt bedarf einer einjährigen Vorbereitungszeit. Die Wahl der Grundlagenmodule und des Vertiefungsmodules muss deshalb frühzeitig durchgeführt werden, da jedes Modul nur einmal pro Jahr angeboten wird.

Eine Teilnahme am Erasmus-Programm ist nicht mehr möglich, wenn das Studium erfolgreich beendet wurde (180 ECTS erreicht wurden).

Exemplarischer Studienverlaufsplan der Ausrichtung "Allgemeine Biologie" mit Fachvertiefung Tierökologie mit Auslandsaufenthalt mit dem Erasmus-Programm.

